

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 189 - 190

Auch wegen Uebertretungen gegen die Vorschriften
des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828
haben dienstpräsente Soldaten ihren Gerichtsstand vor
den Militärgerichten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXIV.

Auch wegen Uebertretungen gegen die Vorschriften des Heererergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 haben dienstpräsente Soldaten ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten.

Der konskriptionspflichtige Nagelschmiedgeselle Joseph Simon Helfenscheider von Gichstädt hatte sich im Dezember 1863 bei den Konskriptionsverhandlungen des Stadtmagistrates Gichstädt nicht gestellt.

Als es sich aber im April des darauffolgenden Jahres darum handelte, gegen denselben wegen Ungehorsams gegen das Heererergänzungsgesetz vorzuschreiten, ergab sich, daß derselbe mittlerweile bei dem k. 15. Infanterieregimente König Johann von Sachsen eingereicht worden und als Soldat dienstpräsent war.

Demzufolge entstand ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen diesem k. Regimente und dem k. Stadt- und Landgerichte Gichstädt, bei dessen Entscheidung sich der oberste Gerichtshof dahin aussprach, „daß zum Verfahren gegen den Soldaten Helfenscheider wegen der gegen ihn angezeigten Polizeiübertretung das erwähnte k. Regiment zuständig sei“, —

und zwar in der Erwägung:

1) daß gemäß Verordnung vom 25. Juni 1804, den peinlichen Gerichtsstand der Militärpersonen betr. (Reg. = Bl. S. 609), und auch schon nach früheren Verordnungen die Militärgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung aller von Militärpersonen verübten strafbaren Handlungen im Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsgrade ohne Ausscheidung zuständig waren;

2) daß aber, wie im §. 29 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation u. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Reg.-Bl. S. 1067), constatirt ist, seit der obigen Verordnung vom Jahre 1804 bei Uebertretungen den Polizeibehörden inzwischen auch über die Soldaten während der Zeit ihres Urlaubes eben jene Kompetenz zugewiesen wurde, wozu diese die bestehenden Gesetze und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigt haben, und hieran die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. 9 §. 7, welche die ausschließliche Militärgerichtsbarkeit nur in Dienstsachen und wegen Verbrechen oder Vergehen aufrecht erhalten, nichts geändert haben;

3) daß jedoch diese zunächst bloß aus Gründen der Zweckmäßigkeit angeordnete Ausdehnung der Zuständigkeit der Polizeibehörden gegen Militärpersonen jedenfalls jener der Regel nach den Militärgerichten zukommenden gegenüber nur als eine ausnahmsweise bestehende erachtet werden kann, und dieselbe deshalb der engsten Auslegung unterliegt;

4) daß diesem Sachstande im Rückblicke auf Art. 34 des Einf.-Ges. zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche vom Jahre 1861 auch jetzt nicht dadurch hinderlich in den Weg getreten wird, weil nun nach Art. 31 Abs. 3 daselbst die Einzelrichter an Stelle der bisherigen unteren Verwaltungsbehörden zur Aburtheilung der Uebertretungen berufen sind, in dieser Hinsicht also auch die schon im Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 §. 84 Abs. 1 (Ges.-Bl. S. 113) getroffene Bestimmung, daß die Aburtheilung solcher, welche nach §. 68 am angeführten Orte als ungehorsam zu behandeln sind, durch die Gerichte zu erfolgen hatte, keine Alterirung hervorzubringen vermochte;

5) daß daher, wenn zu einer Zeit, in welcher eine Militärperson im Dienste sich befindet, Ver-